Kämmerei

Radevormwald
Stadt auf der Höhe

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0231/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	05.07.2016	Kenntnisnahme

Neufassung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Radevormwald

Erläuterung:

Die bisher gültige Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Radevormwald wurde zuletzt während der überörtlichen Prüfung durch die GPA NRW in einigen Bereichen für überarbeitungsbedürftig erachtet. Die GPA hat mehrere Vorschläge unterbreitet, wie die Vorschriften der Dienstanweisung zum ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsarbeit geändert werden sollte, damit eine Bearbeitung der auftretenden Fallkonstruktionen fehler- und zweifelsfrei die Zuständigkeiten betreffend, an den heutigen Bedarf anzupassen wäre.

Eine durchgeführte Änderung bezieht sich z.B. auf den Geltungsbereich der Dienstanweisung, der sich nunmehr auf alle zur Stadt Radevormwald gehörenden Ämter und sonstigen Organisationseinheiten erstreckt, was durch die bisherige Formulierung nicht eindeutig war. Alle Ämter und Organisationseinheiten haben die ihnen in der Dienstanweisung zugewiesenen Aufgaben nunmehr eigenständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.

Weiter wird im Bereich der Stadtkasse/Vollstreckung der derzeit hohe Aufwand durch eine Änderung der Vollstreckungsmodalitäten reduziert. Nach § 11 der DA wird ab jetzt für Kleinbeträge unterhalb eines Betrages von 10 € gegen einen Geschäftspartner kein Mahn-/Vollstreckungsverfahren mehr durchgeführt. Vollstreckungsmaßnahmen von Kleinbeträgen erfolgen erst dann, wenn mehrere Vollstreckungsaufträge gegen einen Geschäftspartner eine Gesamtsumme in Höhe von 50 € Hauptforderung überschreiten.

Ebenso werden die Zuständigkeiten der Bearbeitung von befristeten und unbefristeten Niederschlagungen von Ansprüchen präzisiert (§ 12 Abs. 2). Zuständig für die Bearbeitung von befristeten und unbefristeten Niederschlagungen sind nunmehr das Amt bzw. die OE, das/die die niederzuschlagende Hauptforderung festgesetzt hat. Die Stadtkasse schlägt dem/der Amt/OE die befristete oder unbefristete Niederschlagung vor. Für die abschließende Entscheidung über die Niederschlagung gilt bisherige Regelung weiter.

Gleiches wird in § 12 Abs. 3 für den Erlass von Ansprüchen geregelt.

In § 15 werden die Berechtigungen im Verfahren (SAP) nunmehr lediglich unter Beteiligung der Kämmerei vom Hauptamt vergeben. Die Trennung dient der Korruptionsprävention.

Ebenfalls wird durch eine Anpassung des § 24 Abs. 2 ab Satz 2 durch eine notwendige Gegenzeichnung die Sicherheit der ordnungsgemäßen Abwicklung bei der Aufnahme von Kassenkrediten erhöht.

Abschließend wurde die Dienstanweisung der umfangreich stattgefundenen Umstrukturierung der Verwaltung angepasst. Hier waren beinahe alle Vorschriften der

Dienstanweisung betroffen, so dass die Verwaltung eine Neufassung der Dienstanweisung einer Überarbeitung/Änderung der bisherigen Fassung vorgezogen hat.

Anlage:
Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung vom 02.05.2016